

ALLGEMEINE VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Coyarn AG, nachstehend „Verkäufer“ genannt, erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten stillschweigend für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2.) Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen Verkäufer und Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 4.) Gibt der Käufer eine Einteilung, die hinsichtlich des Lieferzeitpunktes und der Menge wesentlich von seinen bisherigen Bezügen abweicht, so besteht für den Verkäufer die Lieferpflicht erst dann, wenn er die Einteilung schriftlich bestätigt hat. Das Gleiche gilt im Falle von Umänderungen hinsichtlich Lieferterminen und Mengen durch den Verkäufer, die ebenfalls der Bestätigung durch den Käufer bedürfen.
- 5.) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 6.) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – ausser bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin massgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

§ 2 VERTRAGSINHALT

- 1.) Die Lieferung der Ware erfolgt zu bestimmten Terminen (Werktag oder eine bestimmte Kalenderwoche). Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden. Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.
- 2.) Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsabschluss befristet werden. Die Abnahmefrist darf höchstens 12 Monate betragen.
- 7.) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, muss die geschädigte Partei die andere Partei unverzüglich von dieser Situation unterrichten und das eingetretene Ereignis näher bezeichnen und angeben, welche Verpflichtungen sie infolge dessen nicht oder nur mit Verzögerungen erfüllen kann. Für Schäden infolge höherer Gewalt kann keine der Parteien verantwortlich gemacht werden. In so einem Fall verlängern sich die Fristen angemessen. Unter höherer Gewalt im Sinne eines Kaufvertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die ausserhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u. a. Aufruhr, Krieg, Aussperrung, Streiks, Betriebsstörungen in Maschinen und Anlagen, oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel oder Verkehrsstörungen, Umweltkatastrophen sowie Änderungen der Gesetzgebung, behördlicher Verfügungen wie zum Beispiel der Erlass eines Embargos, Verstaatlichung, Enteignung und Beschlagnahmung.

§ 3 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 2.) Die Angestellten im Verkauf und weitere Vertreter des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 4 PREISE UND ZAHLUNG

- 1.) Die Preise, per kg und in der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Währung, gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschliesslich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 2.) Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Ein Hinausschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3.) Rechnungen sind – mangels besonderer Vereinbarung – zahlbar:
 - a.) Innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung und Warenversand mit 3% Skonto.
 - b.) Ab 11. bis 30. Tag nach Rechnungsstellung und Warenversand mit 2% Skonto.
 - c.) Ab 31. bis 60. Tag nach Rechnungsstellung und Warenversand rein netto. Ab dem 61. Tag oder nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug gemäss Art. 102 Abs. 2 OR.

§ 5 ZAHLUNG NACH FÄLLIGKEIT

- 1.) Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschliesslich Zinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 2.) Bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers kann der Verkäufer nach Ansetzung einer Nachfrist von 12 Tagen für noch ausstehende Leistungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungsziels bare Zahlung vor Ablieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz geltend machen.

§ 6 ZAHLUNGSWEISE

- 1.) Die Aufrechnung mit und die Zurückzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt auch im Falle der Zahlungseinstellung des Verkäufers. Sonstige Abzüge (z. B. Porto, Überweisungskosten) sind unzulässig.

§ 7 LIEFERUNGEN, FRISTEN FÜR LIEFERUNGEN, VERZUG

- 1.) Die Lieferung der Ware erfolgt ab inländischem Werk. Die Versandkosten trägt mangels besonderer Vereinbarung der Käufer. Der Käufer kann den Frachtführer bestimmen. Ein Lieferavis kann vereinbart werden.
- 2.) Verpackungskosten für Spezialverpackungen sind vom Käufer zu tragen.
- 3.) Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

§ 8 NACHLIEFERUNGSFRIST

- 1.) Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachfrist von 12 Tagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen als erfolgt. Der Rücktritt vom Vertrag nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Käufer während der Nachlieferungsfrist dem Verkäufer erklärt, dass er auf Erfüllung des Vertrags besteht. Der Verkäufer wird jedoch von der Lieferverpflichtung frei, wenn der Käufer sich auf Anfrage des Verkäufers innerhalb der Nachlieferfrist nicht dazu äussert, ob er auf Vertragserfüllung besteht.
- 2.) Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Vereinbaren die Parteien im Einzelfall ausdrücklich, dass die Ware für eine bestimmte Aktion vorgesehen ist, kann jedoch ein fester Liefertermin mit Nachfrist vereinbart werden. Bei Überschreiten dieses Liefertermins kann der Käufer den Ersatz besonderer Aufwendungen für die geordnete Ware verlangen, höchstens jedoch in Höhe des Einkaufspreises der geordneten Ware. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Käufer kann wegen der Mangelhaftigkeit der Aktionsware nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 9 GEFAHRENÜBERGANG, ABNAHME

- 1.) Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenbetrieb massgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Käufers über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 2.) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, auf den Käufer über. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Kosten des Käufers die Versicherung abzuschliessen, die dieser verlangt.

§ 10 EIGENTUMSVORBEHALT

- 1.) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschliesslich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 2.) Der Käufer hat die Vorbehaltsware gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen. Weiterveräusserungen, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung dürfen nur bei regelmässigem Geschäftsverkehr nur so lange erfolgen, wie der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen einhält. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind untersagt.
- 3.) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäss Art. 214 Abs. 3 OR an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit dem nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwerts seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- 4.) Sofern in die Geschäftsabwicklung zwischen Verkäufer und Käufer eine zentralregulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkrede übernimmt, überträgt der Verkäufer das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentralregulierende Stelle mit der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Käufer wird erst mit Zahlung durch den Zentralregulierer frei.
- 5.) Der Käufer ist zur Weiterveräusserung oder zur Weiterverarbeitung nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt:
 - 5a.) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb veräussern oder verarbeiten und sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachteilig verschlechtern.
 - 5b.) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschliesslich etwaiger Saldoforderungen – an den Verkäufer ab.
 - 5c.) Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
 - 5d.) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte des Verkäufers an der Ware an den Verkäufer weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage in Verzug ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern.
- 6.) Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen, Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhandigen.
- 7.) Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 8.) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- 9.) Nimmt der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 10.) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Schadensersatzansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- 11.) Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck – Wechsel), die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Ausstände zu betreiben. Er hat jedoch den Verkäufer darüber zu informieren

§ 11 MÄNGELRÜGE

- 1.) Mängelrügen sind spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Empfang der Ware an den Verkäufer schriftlich zu rügen.
- 2.) Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.
- 3.) Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen in der Qualität, Farbe oder Ausrüstung der gelieferten Garne dürfen nicht beanstandet werden. Für Mängel in der aus dem Garn hergestellten Ware, die durch nicht sachgemässe Verarbeitung und Behandlung des Garnes entstanden sind, wird keine Haftung übernommen.
- 4.) Bei berechtigten Mängelrügen – die innerhalb der Verjährungsfrist liegen und dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag – hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 30 Tagen nach Rückempfang der Ware. In diesem Fall trägt der Verkäufer die Frachtkosten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Käufer das Recht den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Verkäufer nicht verlangen. Mängelrügen sind ausgeschlossen, soweit die gelieferte Ware in irgendeiner Form der Bearbeitung oder Verarbeitung vollzogen worden ist.
- 5.) Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Der Käufer kann aufgrund des rechtzeitig gerügten Mangels nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 6.) Dem Verkäufer steht je Lieferung eine Toleranz von 10% für Unter- bzw. Überlieferungen zu.
- 8.) Sachmängelansprüche verjähren nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang.
- 9.) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht einem bestimmungsgemässen Verbrauch.
- 10.) Weitergehende Schadensersatzansprüche oder andere als die in diesem § 11 geregelten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 11.) Für gebrauchte Liefergegenstände ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen.

§ 12 FREMDKÖRPER- BZW. FREMDFASERPROBLEMATIK

- 1.) Nach dem heutigen Stand der Technik ist eine vollständige Beseitigung von Fremdkörpern (Fremdfasern) trotz entsprechender mehrmaliger Kontrolle und Reinigung der Baumwolle oder sonstigen Spinnfasern durch den Lieferanten nicht möglich.
- 2.) Bei der Weiterverarbeitung sind daher durch den Käufer alle ihm möglichen und zumutbaren Vorsichtsmassnahmen (z.B. 100%ige Warenschau bzw. Vorbleiche bei sensiblen Farben) zu treffen, damit bei der Weiterverarbeitung weder ihm noch Dritten Folgeschäden entstehen.

§ 13 LEERMATERIAL

- 1.) Leermaterial, wie Spulen, Conen usw. und Holzverpackungen, bleibt grundsätzlich Eigentum des Verkäufers und wird leihweise überlassen. Sofern nichts anderes vereinbart, ist es innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum beim Verkäufer zur frachtfreien Abholung anzumelden.
- 2.) Voraussetzungen für die Gutschrift ist die Wiederverwendungsfähigkeit des zurückgesandten Materials. Erfolgt eine Rücksendung nicht fristgerecht, so ist der Verkäufer berechtigt, das Material vom Käufer zu jeweils gültigen Tagessätzen zu berechnen und sofortige Zahlung dafür zu verlangen.

§ 14 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- 1.) Diese Geschäftsbedingungen unterliegen dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung und Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über ein einheitliches Kaufrecht über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 oder sonstigen Konventionen ist ausgeschlossen.
- 2.) Gerichtsstand und Erfüllungsort für Verkäufer und Käufer ist Haag / Mels SG. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

§ 15 VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 1.) Vertragsänderungen sind jederzeit mit sofortiger Wirkung im gegenseitigen Einvernehmen von den Vertragspartnern möglich.
- 2.) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- 3.) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem wirtschaftlichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.